

Richtlinie

zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Sports durch die Gemeinde Wolfsberg

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung von Fördermitteln

Die Gemeinde Wolfsberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung des Sports. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

1.2 Förderbedingungen

Zuschüsse können den Amateursportvereinen auf Antrag bewilligt werden, wenn sie

- ihren Sitz in Wolfsberg haben,
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- gemeinnützig sind,
- einen monatlichen Mindestbeitrag erheben und
- dem Landessportbund Thüringen e. V. oder einem Thüringenweit anerkannten und sportlich orientierten Verband angehören.

1.3 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von den Vorsitzenden der Sportvereine, laut Vereinsregister, schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung Wolfsberg
Marktplatz 6
98704 Gräfinau-Angstedt

bis zum 20. November des Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

1.4 Finanzierung und Verwendungsnachweis

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- der Antragsteller die Förderbedingungen anerkennt,
- die Eigenleistung im angemessenen Verhältnis zur beantragten Förderung steht und
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist und nachgewiesen werden kann.

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Zuschüsse einen Nachweis zu erbringen (Originalbelege).

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, wird der Zuschuss nicht gewährt bzw. zurückgefordert.

Über die Verteilung der im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel legt der zuständige Ausschuss der Gemeinde dem Haupt- und Finanzausschuss von Wolfsberg zur Beschlussfassung einen Vorschlag vor.

Der zuständige Ausschuss kontrolliert die zweckgebundene Verwendung der Mittel. In allen strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

2. Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Gemeinde Wolfsberg unterstützt die Sportvereine durch die mietfreie Bereitstellung ihrer Sportstätten, entsprechend dem Thüringer Sportfördergesetz, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, wenn die Vereine den unter Abschnitt 1, Punkt 1.2 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Anträge mit Angabe der gewünschten Nutzungszeiten sind jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für die folgende Saison an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Diese erstellt danach Nutzungspläne.

3. Förderung investiver Maßnahmen

Die Gemeinde fördert den vereinseigenen Sportstättenbau. Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau von Sportstätten, die dem öffentlichen Interesse dienen und nicht kommerziell betrieben werden.

Die zu bezuschussenden Maßnahmen sind unter Angabe der Begründung der Notwendigkeit und des Kosten- und Finanzierungsplans bis zum 01. September für das Folgejahr in der Gemeindeverwaltung anzumelden. Weitere Auskünfte, die von den bearbeitenden Stellen zur eingehenden Beurteilung des Antrags benötigt werden, sind vom Antragsteller wahrheitsgemäß zu erbringen.

Die Maßnahmen müssen in den Rahmleitplänen der Kommune und des IIm-Kreises ausgewiesen sein.

Über die Einordnung in den Gemeindehaushalt befindet der Gemeinderat nach vorheriger Beratung der Anträge in allen Ausschüssen des Gemeinderats.

4. Förderung des Vereins- und Jugendsports

4.1 Kinder- und Jugendsport

Sportvereine der Gemeinde Wolfsberg können jährlich eine pauschale Förderung von bis zu 5,00 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahre erhalten.

Berechnungsgrundlage bildet dabei die aktuelle Bestandserhebung der Vereine an den LSB Thüringen e. V. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

4.2 Übungsleitertätigkeit

Die Gemeinde erkennt das ehrenamtliche Engagement der Übungsleiter als besonders förderwürdig an. Es kann ein Zuschuss von bis zu 2,50 €/Stunde für Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz bzw. 1,00 €/Stunde für Übungsleiter ohne gültige Lizenz gewährt werden, wenn deren Trainingsgruppen am Wettkampfbetrieb ihres Sportverbandes teilnehmen.

Dies erfolgt für maximal 2 Stunden je Woche, für maximal 46 Wochen im Kalenderjahr.

Über die Übungsleitertätigkeit ist ein Nachweis zu führen.

Dem Zuschuss sollte ein entsprechender Vereinsanteil bei der ÜL-Entschädigung gegenüberstehen (etwa in gleicher Höhe).

Dem Antrag ist eine Kopie des Übungsleitervertrages mit dem Verein vorzulegen.

4.3 Anschaffung von Sportgeräten

4.3.1 Langlebige Sportgeräte

Förderfähig sind alle unmittelbar zur Sportausübung dienenden Geräte, die einen Anschaffungswert von mindestens 100,00 € haben. Die Förderung kann bis zu 33 1/3 % betragen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- 3 Firmenangebote ab 150,00 € Anschaffungswert,
- Finanzierungsplan, der die Eigenmittel und andere Zuschussgeber enthalten muss

Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren, die Inventarnummer ist im Verwendungsnachweis anzugeben. Die Abrechnung erfolgt mit Originalbelegen/-quittungen.

4.3.2 Kurzlebige Sportgeräte

Zur Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (deren durchschnittliche Lebensdauer zwei Jahre nicht übersteigt) kann ein Antrag auf Zuschuss von bis zu 1,50 € je Mitglied gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt analog Punkt 4.3.1.

4.4 Teilnahme an Meisterschaften/ Vergleichen mit Vereinen aus Partnergemeinden

Für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb, der über die Grenzen des ILM-Kreises hinausgeht, können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden, wenn dieser vom Landessportbund Thüringen oder einem anerkannten Sportfachverband organisiert wird.

Gleiches gilt für Vergleiche mit Sportvereinen aus Kommunen, mit denen die Gemeinde Wolfsberg partnerschaftliche Beziehungen unterhält.

Für die aktive Teilnahme an o.g. Wettkämpfen kann zu den Fahrtkosten jährlich einmal eine Pauschalzuwendung in Höhe von

- bis zu 500,00 € bei Wettkampfbetrieb auf Bundesebene
- bis zu 250,00 € bei Wettkampfbetrieb auf Landesebene
- bis zu 125,00 € bei Wettkampfbetrieb unterhalb der Landesebene je Verein erfolgen.

4.5 Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung

Für Sportveranstaltungen mit vereinsübergreifender und/oder überörtlicher Bedeutung können Pokale, Urkunden, Medaillen sowie Sachpreise zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuschusshöhe kann bei

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| - Ortsmeisterschaften | bis zu 150,00 € |
| - Kreismeisterschaften | bis zu 100,00 € |
| - Thüringer Meisterschaften | bis zu 150,00 € |
| - Deutschen Meisterschaften | bis zu 250,00 € |
| - Internationalen Wettkämpfen | bis zu 350,00 € |

betragen.

Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Eine Ausschreibung und ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

5. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen können (alle 10 Jahre) bei Vorlage der Gründungsurkunde oder historischer Dokumente, die die Gründung beweisen, Zuschüsse bis zu 250,00 € gewährt werden. Die Mitgliederstärke wird dabei berücksichtigt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

6. Talentförderung

Die Gemeinde Wolfsberg fördert die Ausbildung von talentierten Nachwuchssportlern, die einem Auswahlkreis eines Sportverbandes angehören.

Für die Anschaffung von Trainingsmaterialien, Sportbekleidung oder Teilnahme an Trainingslagern kann ein jährlicher Zuschuss von bis zu 75,00 € je Sportler gewährt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Berufung des Sportlers in den Kaderkreis durch den Sportverband beizufügen.

7. Förderung sportlicher Projekte von Einzelpersonen und Gruppen

Die Gemeinde kann Initiativen von Einzelpersonen und Gruppen auf sportlichem Gebiet, die für die Gemeinde Wolfsberg Bedeutung haben, finanziell unterstützen, sofern diese nicht kommerziell oder konsumorientiert angelegt sind.

Den Bürgern soll damit Motivation zu sportlicher Selbstbetätigung gegeben werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Januar 1997 außer Kraft.

Wolfsberg, den 25.09.2001